

Vfg 64 / 2003

Allgemeinzuteilung der Frequenz 420,0 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) wird hiermit die Frequenz 420,0 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit innerhalb von Bündelfunknetzen für Zwecke des Direktrufes und für Anrufmeldungen zugeteilt. Beim Direktruf handelt es sich um eine direkte Sprachverbindung zwischen mobilen Bündelfunkendgeräten. Bei Anrufmeldungen handelt es sich um Aussendungen von Bündelfunkendgeräten an entsprechende Empfangsgeräte.

Die Nutzung der Frequenz ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 231/1995 „Allgemeingenehmigung für mobile Endgeräte der öffentlichen Bündelfunknetze; hier: Anrufmelder und Direktruf“, veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr. 22 vom 11.10.95, S. 1409, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter für den Direktruf und für Anrufmeldungen:

Kanal-Nummer	Mittenfrequenz
800	420,0 MHz

2. Nutzungsbestimmungen für den Direktruf und für Anrufmeldungen

Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	Kanalbandbreite
1 W	12,5 kHz

3. Weitere Bedingungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen, deren Nutzung innerhalb des o.g. Frequenzbereiches liegt:

Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.

Die maximale Sendezeit für eine Aussendung von einem Bündelfunkendgerät an einen Anrufmeldeempfänger darf nur 1 Sekunde betragen.

In der Betriebsart Direktruf darf die maximale Sendezeit nur 60 Sekunden betragen (Zwangsabschaltung).

Eine Verbindung mit ortsfesten Funkstellen ist nicht zulässig.

4. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannte Frequenz wird auch von anderen Teilnehmern genutzt. Die RegTP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzer kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Bei schlechter Funkdisziplin kann es daher zu Störungen kommen. Es wird daher empfohlen, hohe Standorte zu vermeiden, nur dringliche Meldungen zu übertragen und sich vor der Aussendung zu vergewissern, dass die Frequenz frei ist.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des "Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen" (FTEG) und des "Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten" (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen innerhalb öffentlicher Bündelfunknetze (Anrufmelder und Direktruf) die Parameter der Europäisch harmonisierten Normen

ETSI EN 300 086-2	ETSI EN 300 113-2	ETSI EN 300 219-2
ETSI EN 300 296-2	ETSI EN 300 341-2	ETSI EN 300 390-2
ETSI EN 300 471-2		

sowie die Parameter der Europäischen Normen

ETSI EN 300 394-4	ETSI EN 300 396	ETSI EN 300 392-10
-------------------	-----------------	--------------------

zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.